

Kurze Verjährungsfristen bei jugendlichen Straftätern

Eine kritische Würdigung der Debatte um Art. 36 JStG

LISA REGGIANI

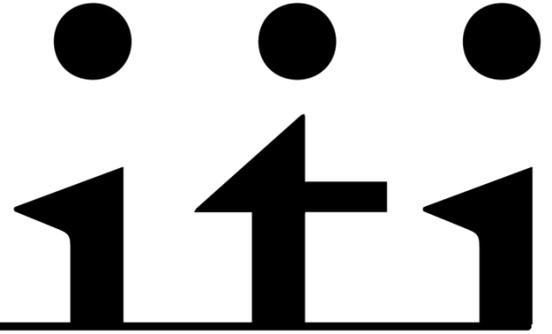
Zitiervorschlag

REGGIANI, Kurze Verjährungsfristen bei jugendlichen Straftätern,
in: cognitio 2021/1.

URL: cognitio-zeitschrift.ch/2021-1/Reggiani

DOI: [10.5281/zenodo.4443026](https://doi.org/10.5281/zenodo.4443026)

ISSN: 2624-8417



Kurze Verjährungsfristen bei jugendlichen Straftätern

Eine kritische Würdigung der Debatte um Art. 36 JStG

LISA REGGIANI*

Trotz scharfer Kritik seitens der Lehre steht Art. 36 JStG erneut vor einem Umbruch. So soll die von der Praxis langersehnte Rechtsprechung des Bundesgerichtes Einzug in die Bestimmung finden. Der vorliegende Beitrag zeigt auf, was die Hintergründe kurzer Verjährungsfristen im Jugendstrafrecht sind und weshalb die Kodifizierung des bundesgerichtlichen Urteils kritisch betrachtet werden muss.

Inhaltsübersicht

I. Einleitung	1
II. Allgemeines	2
A. Begriff	2
B. Verjährung bei schweren Straftaten	2
1. Fristverlängerung	2
2. Unverjährbarkeit	3
III. Gründe für kurze Verjährungsfristen bei Jugendlichen	4

* Dieser gekürzte Beitrag wurde als Bachelorarbeit im Rahmen des Seminars «Jugendstrafrecht» von Prof. Dr. Christian Schwarzenegger und Dr. Gian Ege im Herbstsemester 2020 an der Universität Zürich verfasst.
Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an: lisa.reggiani@bluewin.ch.

A. Allgemein	4
B. Erziehungsmodell und Täterstrafrecht	4
C. Neutralisierungstechniken	5
D. Weiterentwicklung	6
E. Weitere Gründe	6
IV. Fristenlauf	7
A. Anwendung von Art. 97 Abs. 3 StGB im Jugendstrafrecht	7
B. Bundesgerichtsentscheid: echte Gesetzeslücke	7
V. Beschleunigungsgebot	10
A. Bedeutung im Bezug zur Verjährung	10
B. Verfahrensdauern der Jugendstrafverfahren in der Schweiz	11
VI. Ausblick	12
VII. Zusammenfassung und Fazit	13

I. Einleitung

Im Rahmen der Einführung des neuen Jugendstrafgesetzes im Jahre 2007 blieb auch die Verfolgungsverjährung¹ vor einer radikalen Änderung nicht verschont. Als Folge davon wurden die Verjährungsfristen mit

¹ Im Folgenden wird der Begriff der Verfolgungsverjährung der Verständlichkeit halber durchgehend als Verjährung bezeichnet.

[Art. 36 JStG](#) stark herabgesetzt. Diese kurzen Fristen können in Anbetracht der Nachbarstaaten wie beispielsweise Deutschland oder Österreich, aber auch im Vergleich zur bisherigen Rechtslage geradezu als Novum bezeichnet werden.² Zurückzuführen sind die Anpassungen vor allem auf das Ziel, das neue Jugendstrafrecht einem Täterstrafrecht³ weiter anzunähern. Dennoch erging 2017 ein Bundesgerichtsurteil⁴, welches diesen Prinzipien widerspricht und zu einer Kontroverse in Literatur sowie Praxis führte.⁵

Ein Schwerpunkt dieses Beitrags liegt in der Beleuchtung der Hintergründe kurzer Verjährungsfristen bei Jugendlichen sowie eröffneten Problembereichen und Relativierungen, die mit [Art. 36 JStG](#) einhergehen. Ein weiterer Fokus wird auf die Auswirkungen der Anwendung von [Art. 97 Abs. 3 StGB](#) im Jugendstrafrecht gelegt, wobei gleichzeitig ein kritischer Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung geworfen wird. In einem nächsten Schritt wird das Problem langer Verfahren im Jugendstrafrecht in Anlehnung an das Beschleunigungsgebot veranschaulicht und mit effektiven Zahlen in Relation gesetzt.

II. Allgemeines

A. Begriff

Die Verfolgungsverjährung nach [Art. 36 JStG](#) kann definiert werden als Ablauf einer bestimmten Zeit seit Begehung der Straftat, was zur Einstellung der Strafverfolgung

führt.⁶ Davon abgegrenzt wird die in [Art. 37 JStG](#) geregelte Vollstreckungsverjährung, welche an ein bereits vollstreckbares Urteil anknüpft und den Zeitablauf nach einer richterlichen Beurteilung bestimmt.⁷ Während erstere die Strafverfolgung und das Ausfällen einer Strafe verhindert, unterbindet letztere den Vollzug der rechtskräftig ausgesprochenen Strafe.⁸

Indes orientiert sich die Verjährungsfrist an der im Erwachsenenstrafrecht vorgesehenen Trichotomie der Straftaten: Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Hierbei sieht das Jugendstrafrecht aber vergleichsweise kurze Fristen vor. Mithin massgebend ist die abstrakte Strafdrohung, also die vorgesehene Höchststrafe im Erwachsenenstrafrecht. Insofern verjähren alle Verbrechen i.S.v. [Art. 10 Abs. 2 StGB](#) nach fünf Jahren. Bei Vergehen i.S.v. [Art. 10 Abs. 3 StGB](#), welche eine abstrakte Höchststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe aufweisen, gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren. Demgegenüber beträgt die Verjährungsfrist bei allen anderen Vergehen sowie bei Übertretungen i.S.v. [Art. 103 StGB](#) lediglich ein Jahr.⁹ Ferner gelangen bei Delikten gegen unter 16-Jährige gesonderte Verjährungsfristen nach [Art. 36 Abs. 2 JStG](#) zur Anwendung.¹⁰

B. Verjährung bei schweren Straftaten

1. Fristverlängerung

Eine Sonderstellung nimmt [Art. 36 Abs. 2 JStG](#) ein: Für schwere Straftaten, die an Kindern unter 16 Jahren begangen wurden, finden die ordentlichen Fristen keine An-

² Sowohl gemäss bisheriger Rechtslage ([Art. 70 aStGB](#)) wie auch im deutschen (§ 78 StGB) und österreichischen Recht (§ 57 StGB) richtet sich die Verjährungsfrist bei Jugendlichen nach dem Erwachsenenstrafrecht. Dies führt im Vergleich zum geltenden Recht in der Schweiz zu deutlich längeren Fristen für jugendliche Straftäter.

³ Auf den Begriff wird in III.B näher eingegangen.

⁴ [BGE 143 IV 49](#).

⁵ Vgl. hinten, IV.B.

⁶ AEBERSOLD PETER, Schweizerisches Jugendstrafrecht, 3. Aufl., Bern 2017, N 645.

⁷ AEBERSOLD (Fn. 6), N 655.

⁸ RIEDO CHRISTOF, Jugendstrafrecht und Jugendstrafprozessrecht, Basel 2013, N 2572 ff.

⁹ RIEDO (Fn. 8), N 2590.

¹⁰ RIESEN-KUPPER MARCEL, in: Donatsch Andreas (Hrsg.), StGB/JStG Kommentar, Mit weiteren Erlassen und Kommentar zu den Strafbestimmungen des SVG, BetmG und AuG/AIG, 20. Aufl., Zürich 2018, N 2 f. zu Art. 36 JStG.

wendung. Stattdessen wird die Verjährung bis zur Vollendung des 25. Altersjahres des Opfers verlängert. Die betreffenden Delikte sind abschliessend aufgezählt und lehnen sich im Grundsatz an [Art. 97 Abs. 2 StGB](#) an. Nicht davon erfasst ist der Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern ([Art. 187 StGB](#)) sowie der sexuellen Handlungen mit Abhängigen ([Art. 188 StGB](#)). Bei diesen Delikten wurde von einer Fristverlängerung abgesehen, weil sexuelle Handlungen zwischen Minderjährigen als weniger schwerwiegend qualifiziert werden als die übrigen aufgelisteten.¹¹

Die Gründe für die Verlängerung der Fristen bei Delikten gegen unter 16-Jährige liegen im Gedanken des Opferschutzes: Das betroffene Kind kann oftmals erst im Erwachsenenalter und nach dem Wegfall eines möglichen Abhängigkeitsverhältnisses über das Delikt reden und es zur Anzeige bringen. Dies führt dazu, dass die nun erwachsenen Straftäter vor dem Jugendgericht zur Verantwortung gezogen werden, wobei die als Minderjährige begangenen Straftaten auch nur jugendstrafrechtlich sanktioniert werden können.¹²

2. Unverjährbarkeit

Durch einen Verweis in [Art. 1 Abs. 2 lit. j JStG](#) findet [Art. 101 Abs. 1 lit. a bis d und Abs. 2 StGB](#) auch im Jugendstrafrecht Anwendung. Infolgedessen tritt bei Völkermord ([Art. 264 StGB](#)), Verbrechen gegen die Menschlichkeit ([Art. 264a Abs. 1 und 2 StGB](#)), Kriegsverbrechen ([Art. 264c–b StGB](#)) sowie bei schweren Terrorakten die Verjährung bei jugendlichen Straftäterinnen nicht ein.¹³ Eine Entschärfung der Unverjährbarkeit

findet durch [Art. 101 Abs. 2 StGB](#) statt. So kann gemäss der fakultativen Strafmilderung das Gericht die Strafe nach freiem Ermessen mildern, sofern die Straftat nach den ordentlichen Fristen von [Art. 36 JStG](#) bereits verjährt wäre.¹⁴ Zweifelhaft bleibt dennoch die praktische Relevanz dieser Schwerstverbrechen im Jugendstrafrecht; so dürfte wohl kaum je ein Jugendlicher eines dieser Delikte begehen beziehungsweise für ein solches verurteilt werden.¹⁵

Ausgenommen von der Unverjährbarkeit ist [Art. 101 Abs. 1 lit. e StGB](#) ([Art. 1 Abs. 2 lit. j JStG](#) e contrario).¹⁶ Diese Bestimmung hat ihren Ursprung in der Umsetzung von [Art. 123b BV](#) anlässlich der Annahme der Unverjährbarkeitsinitiative durch das Stimmvolk am 30. November 2008. So sind pornographische Straftaten an Kindern unverjährbar, sofern sie von einer erwachsenen Straftäterin begangen wurden.¹⁷ Im erläuternden Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements wird die Nichtanwendung des Artikels bei jugendlichen Straftätern mit der unterschiedlichen Philosophie von Erwachsenen- und Jugendstrafrecht begründet.¹⁸ Ergänzend trägt [Art. 36 Abs. 2 JStG](#) durch die bereits verlängerte Frist bei schweren Delikten an Kindern dem Gedanken der Volksinitiative genügend Rechnung.¹⁹

¹¹ HUG CHRISTOPH/SCHLÄFLI PATRIZIA/VALÄR MARTINA, in: Niggli Marcel A./Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1–136 StGB, 4. Aufl., Basel 2019, N 6 ff. zu Art. 36 JStG.

¹² BOHNET FRANÇOIS/JEANNERET YVAN, Le nouveau droit pénal des mineurs, Neuchâtel 2007, S. 25 f.

¹³ AEBERSOLD (Fn. 6), N 653.

¹⁴ ZURBRÜGG MATTHIAS, in: Niggli Marcel A./Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1–136 StGB, 4. Aufl., Basel 2019, N 18 zu Art. 101 StGB.

¹⁵ RIEDO (Fn. 8), N 2628.

¹⁶ Bundesrat, Botschaft zum Bundesgesetz zur Umsetzung von Artikel 123b der Bundesverfassung über die Unverjährbarkeit sexueller und pornographischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät (Änderung des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes) vom 22. Juni 2011, [BBl 2011 5977 ff.](#), S. 6003 f.

¹⁷ ZURBRÜGG (Fn. 14), N 13 zu Art. 101 StGB.

¹⁸ Vgl. vorne, III.B.

¹⁹ Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, [Erläuternder Bericht zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes zur Umsetzung von Artikel 123b der Bundesverfassung über die Unverjährbarkeit se-](#)

Schliesslich kann festgehalten werden, dass die Kontroverse um die Unverjährbarkeit der in [Art. 101 Abs. 1 lit. a bis d StGB](#) aufgeführten Delikte einen primär theoretischen Charakter aufweist. Dennoch ist aufgrund der Schwere der Delikte nachvollziehbar, warum diese auch im Jugendstrafrecht nicht verjährbar sein sollen. Auch ist eine Nichtanwendung der Unverjährbarkeit pornographischer Straftaten an Kindern im Jugendstrafrecht einleuchtend. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass jugendliche Straftäterinnen trotz eines geringen Altersunterschieds zum Opfer unter die Unverjährbarkeit fallen würden. Auch findet ein bestimmter Ausgleich durch die Fristverlängerung in [Art. 36 Abs. 2 JStG](#) bereits statt.

III. Gründe für kurze Verjährungsfristen bei Jugendlichen

A. Allgemein

Die Hintergründe des Verjährungsinstituts können auf verschiedene Theorien zurückgeführt werden. Beispielsweise sehen einige die Begründung in der Besserung des Täters.²⁰ Andere wiederum rechtfertigen den Untergang der Strafverfolgung mit dem schwindenden Repressionsbedürfnis der Gesellschaft oder den zunehmenden Beweisschwierigkeiten.²¹ Im Jugendstrafrecht liegt die Begründung der Verjährung aber nur bedingt in den allgemeinen Theorien. Im Fokus stehen vielmehr spezialpräventive Gedanken.

Vor der Einführung des Jugendstrafgesetzes galten für minderjährige Straftäterinnen dieselben Verjährungsfristen wie für volljährige. Anlässlich der Abspaltung des Jugendstraf-

rechts vom Erwachsenenstrafrecht kam es jedoch zu einer massiven Verkürzung der Fristen. So kann ein merkliches Gefälle zwischen der Frist im Erwachsenenstrafrecht von 15 beziehungsweise 30 Jahren bei Verbrechen ([Art. 97 Abs. 1 lit. a und b StGB](#)) im Vergleich zur fünfjährigen Frist für Jugendliche festgestellt werden.²² Diese kurzen Verjährungsfristen sind mit Blick auf andere Rechtsordnungen ein Novum. So wird beispielsweise sowohl in Deutschland ([§ 78 StGB](#)) als auch in Österreich ([§ 57 StGB](#)) hinsichtlich der Verjährungsfristen auf das Erwachsenenstrafrecht verwiesen. Dies geht im Vergleich zur Schweiz mit längeren Fristen für jugendliche Straftäter einher. Eine Begründung für die differenzierte Behandlung von erwachsenen und jugendlichen Straftäterinnen durch das Schweizer Recht lässt sich in der Botschaft des Bundesrates finden: Hiernach ist die Bestrafung eines Jugendlichen bei zu langer Zeitspanne zwischen Straftat und Sanktion in pädagogischer und psychologischer Hinsicht problematisch. In gewissem Masse relativiert wird dieser Aspekt durch das gesellschaftliche Bedürfnis nach einer Regelung, die bei schweren Straftaten den Schutzbedürfnissen der Allgemeinheit Rechnung trägt und somit auch im Sinne der positiven Generalprävention die Integrität der Rechtsordnung beibehält.²³

B. Erziehungsmodell und Täterstrafrecht

In der rechtsvergleichenden Literatur ist es üblich, das Jugendstrafrecht dem Erziehungsmodell oder dem Justizmodell zuzu-

xueller und pornographischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät, Bern 2010, S. 22 f.

²⁰ FISCHER HUBERT, Die Strafverfolgungsverjährung im deutschen und schweizerischen Strafbuch, Diss. Basel 1970, S. 8.

²¹ TRACHSEL ELISABETH, Die Verjährung gemäss den Art. 70–75^{bis} des Schweizerischen Strafbuches, Diss. Zürich 1990, S. 34 ff.

²² Bundesrat, Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, [BBl 1999 II 1979 ff.](#), S. 2259.

²³ Botschaft Änderung Strafbuch (Fn. 22), S. 2259 f.

ordnen.²⁴ Bei ersterem spielen die Person der Jugendlichen und ihre Bedürfnisse eine zentrale Rolle, wobei Aspekte wie die Straftat oder das Verschulden in den Hintergrund gedrängt werden. Besonders therapeutische und erzieherische Ansätze sollen den Jugendlichen vor einer erneuten Begehung abhalten, indem die Sanktionen individualisiert werden. Die Entscheidungsträger verfolgen pädagogische Ziele, um die Jugendlichen in spezialpräventiver Weise an das Fehlverhalten hinzuführen. Auch das Strafverfahren selbst wird als Teil des Erziehungsprozesses gewertet.²⁵ Hingegen soll sich das Jugendstrafrecht nach dem Justizmodell weitgehend am Erwachsenenstrafrecht orientieren. Hierbei wird an die Verantwortlichkeit der Jugendlichen appelliert, um mithilfe der Sanktion als strafrechtliches Mittel den Straftäter einzuschüchtern.²⁶

Primär spielte bei der Konzeption des neuen Jugendstrafgesetzes der Gedanke des Täterstrafrechts eine zentrale Rolle, was auch ausdrücklich in der Botschaft des Bundesrates erwähnt ist. Die Sanktionen dienen spezialpräventiven Zielen, indem sie sich nach den persönlichen Bedürfnissen des Kindes beziehungsweise der Jugendlichen richten und den minderjährigen Straftäter von der Begehung weiterer Delikte abhalten sollen.²⁷ Dieser Auffassung folgend muss die Sanktionierung nach Art und Mass der Individualität der jugendlichen Straftäterin angepasst sein.²⁸

Im Hinblick auf die Verjährung im Jugendstrafverfahren ist in der Schweiz eine ver-

stärkte Tendenz in Richtung Erziehungsmodell auszumachen. Die neu eingeführten kurzen Verjährungsfristen versuchen das zeitliche Verhältnis von Straftat und Sanktionierung möglichst klein zu halten. Ziel ist es, im Sinne des Täterstrafrechts in pädagogisch und erzieherisch geeigneter Weise auf den Jugendlichen einzuwirken, um ihn vor weiteren Straftaten abzuhalten. Insofern ist zur Erreichung der gewollten Wirkung eine zeitliche Begrenzung der Sanktionsausfällung unumgänglich.

C. Neutralisierungstechniken

Rechtsprechung und Lehre sind sich einig, dass mit zunehmender zeitlicher Distanz die erzieherische Wirkung der Sanktion auf die Jugendliche nachlässt.²⁹ Zurückzuführen ist dies gemäss eines kriminologischen Ansatzes auf die Anwendung von Neutralisierungstechniken durch den Jugendlichen.³⁰ Demzufolge versucht die adoleszente Straftäterin mit zunehmender zeitlicher Distanz zur Tat, das Auseinanderfallen zwischen negativem Selbstbild und dem Wunsch nach Selbstakzeptanz zu kompensieren. Um das innere Ungleichgewicht wiederherzustellen und eine Barriere zur Straftat aufzubauen, tendiert der minderjährige Straftäter beispielsweise zur Bagatellisierung sowie Rechtfertigung der Tat aber auch zu Schuldzuweisungen an das Opfer.³¹ Folglich kann die Jugendliche aufgrund der psychologischen Barriere nicht mehr individuell-präventiv erreicht werden, weil eine Auseinandersetzung mit der Tat und dem begangenen Unrecht verhindert sowie eine drohende Sank-

²⁴ JOSITSCH DANIEL/RIESEN-KUPPER MARCEL, Schweizerische Jugendstrafprozessordnung, Kommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, N 9.

²⁵ AEBERSOLD (Fn. 6), N 253 ff.; JOSITSCH/RIESEN-KUPPER (Fn. 24), N 9.

²⁶ AEBERSOLD (Fn. 6), N 257; JOSITSCH/RIESEN-KUPPER (Fn. 24), N 9.

²⁷ Botschaft Änderung Strafgesetzbuch (Fn. 22), S. 2216.

²⁸ STRATENWERTH GÜNTHER, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Aufl., Bern 2011, N 16 zu §3.

²⁹ AEBERSOLD (Fn. 6), N 644 ff.; JOSITSCH/RIESEN-KUPPER (Fn. 24), N 20 ff.; RIEDO (Fn. 8), N 2576 ff.; BGE 143 IV 49 E. 1.7.2 S. 59.

³⁰ SYKES GRESHAM/MATZA DAVID, Techniken der Neutralisierung, Eine Theorie der Delinquenz, in: Sack Fritz/König Rene (Hrsg.), Kriminalsoziologie, Frankfurt am Main 1979, S. 360 ff., S. 360.

³¹ DÖBERT RAINER/NUMMER-WINKLER GERTRUD, Adoleszenzkrise und Identitätsbildung, Frankfurt am Main 1975, S. 101 ff.

tionierung verharmlost wird. In Hinblick auf den Neutralisierungsvorgang geht also mit zunehmendem Zeitablauf und dem Verarbeiten der Tat die spezialpräventive Wirkung der Bestrafung verloren.³² Aufgrunddessen besteht die Gefahr, dass das angestrebte Täterstrafrecht in ein vergeltendes Tatstrafrecht umschlägt, da die Sanktion lediglich generalpräventiven Zwecken dient.³³ In diesen Überlegungen ist aber auch das Alter sowie die Schwere der Straftat zu berücksichtigen. Während bei älteren Jugendlichen oder schweren Delikten die Tat emotional länger fassbar bleibt, ist bei kleinen Kindern oder Bagatelldelikten von einer kürzeren wirkungsvollen Zeitspanne auszugehen.³⁴

D. Weiterentwicklung

Die Adoleszenz stellt eine entwicklungspsychologische Umbruchphase dar, die sich in einem Neuorientierungsprozess des Jugendlichen äussert. Es ist eine dualistisch geprägte Phase, welche Erwachsensein und Kindheit, Abhängigkeit und Unabhängigkeit sowie Reife und Unreife vereint.³⁵ Diese Entwicklung läuft nicht linear, sondern phasenhaft ab, was eine Beurteilung des Entwicklungsstandes für Aussenstehende zusätzlich erschwert.³⁶ Besonders bei Straftaten, die mit einer bestimmten Entwicklungsphase in engem Zusammenhang stehen, muss diesem Stadium gerecht und vor allem zeitnah reagiert werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Jugendliche aus der zur Tat gehörenden Phase herausgewachsen ist und sich

folglich ungerecht behandelt fühlt, was zu nachteiligen Effekten führen kann.³⁷

Eine sozialpädagogische Reaktion, welche ihre Wirkung verfehlt und folglich nur vergeltenden Charakter aufweist, widerspricht dem Wesen des schweizerischen Jugendstrafrechts.³⁸ Deshalb ist es auch aus entwicklungspsychologischer Sicht zentral, dass die Strafe der Tat auf dem Fusse folgt, um eine Verhaltensänderung zu bewirken.

E. Weitere Gründe

Zuzüglich zu den genannten Argumenten kann das öffentliche Interesse bei Jugenddelikten grundsätzlich als geringer eingeschätzt werden, weil sie milder beurteilt und oftmals als «Jugendsünde» betitelt werden.³⁹ Hier ist allerdings zu beachten, dass gerade bei schweren Delikten das Verständnis der Gesellschaft sehr gering ist. Besondere mediale Aufmerksamkeit erregten beispielsweise der Fall der sogenannten «Schläger von München»⁴⁰ oder der Fall «Brian»⁴¹, welche beide in einer massiven Systemkritik des Jugendstrafrechts seitens der öffentlichen Meinung resultierten. Ein weiterer Grund für kurze Verjährungsfristen liegt im unterschiedlichen Zeitverständnis der Jugendlichen im Vergleich zu Erwachsenen. Da sie viel stärker im Moment leben, können für Heranwachsende bereits Zeitspannen von wenigen Monaten eine lange Zeit darstellen, was sich in einer geistigen Entfernung zur Tat manifestieren kann.⁴² Für kurze Verfahren spricht

³² RADKE MARC, Bestrafungshindernisse aufgrund des Zeitablaufs, Verjährungseintritt und Verfahrensüberlängen im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht, Diss. Kiel, Aachen 2001, S. 143; vgl. OSTENDORF HERIBERT, Abkürzung des Jugendstrafverfahrens oder «kurzer Prozess»? in: ZfJ, 1998/12, S. 481 ff., S. 481.

³³ RADKE (Fn. 32), S. 144.

³⁴ AEBERSOLD (Fn. 6), N 149 ff.

³⁵ KLOSINSKI GUNTHER, Jugendkrise: Spiegelbild unserer Gesellschaftskrise?, in: Lempp Reinhart (Hrsg.), Adoleszenz, Bern/Stuttgart/Wien 1981, S. 51 ff., S. 84.

³⁶ OSTENDORF (Fn. 32), S. 481.

³⁷ SESSAR KLAUS, Einsatz ambulanter Massnahmen im Bereich der §§ 45, 47 JGG, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Neue ambulante Massnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz, Bonn 1986, S. 116 ff., S. 116.

³⁸ Vgl. vorne, III.B.

³⁹ AEBERSOLD (Fn. 6), N 644.

⁴⁰ MATTHEIS PHILIPP, Spiegel, Spurensuche an der Goldküste, in: Spiegel vom 16. Juli 2009.

⁴¹ HÜRLIMANN BRIGITTE, Republik, «Sie wollen an meinem Beispiel beweisen, dass es keine Kuscheljustiz gibt, dass sie hart sind», in: Republik vom 1. Juli 2020.

⁴² GIRTSBERGER MARIANNE, Grundzüge des Jugendstrafverfahrens mit besonderer Berücksich-

auch das Bedürfnis nach Sicherheit der jugendlichen Straftäter. Pendente Strafverfahren stellen ein einschneidendes Erlebnis dar, das durch seinen ungewissen Ausgang einen entwicklungsbehindernden Unsicherheitsfaktor darstellen kann.⁴³

IV. Fristenlauf

A. Anwendung von Art. 97 Abs. 3 StGB im Jugendstrafrecht

Der Fristenbeginn richtet sich, wie in Art. 1 Abs. 2 lit. j JStG statuiert, analog nach Art. 98 StGB und bereitet im Gegensatz zum Fristenende wenig Probleme.⁴⁴

Gemäss Art. 97 Abs. 3 StGB kann die Verjährungsfrist durch die Fällung eines erstinstanzlichen Urteils nicht mehr ablaufen. Diese Bestimmung wird von der Verweisungsnorm in Art. 1 Abs. 2 lit. j JStG nicht erfasst. Dabei war lange unklar, ob dies ein gesetzgeberisches Versehen darstellte. Die Lehre war mehrheitlich der Ansicht, dass die Bestimmung im Jugendstrafrecht infolge des fehlenden Verweises keine Anwendung findet.⁴⁵ Einige Autoren befürworteten die Anwendbarkeit, was sie mit den bereits deutlich verkürzten Verjährungsfristen begründeten.⁴⁶ Auch AEBERSOLD bedauerte die Nichtanwendung des Artikels: Es besteht die Möglichkeit, durch Einlegen eines Rechtsmittels die Verjährung herbeizuführen.⁴⁷ Im gelten-

den Recht, jedoch vor der Bejahung der Anwendbarkeit von Art. 97 Abs. 3 StGB im Jugendstrafrecht, galt die Frist als gewahrt, wenn vor Fristenende ein letztinstanzliches kantonales Urteil ergangen ist. Bei einem Weiterziehen des Urteils ans Bundesgericht ruhte die Frist während des höchstinstanzlichen Verfahrens. Somit hatte die Vorinstanz bei Gutheissung der Beschwerde und Kassation des Urteils gleich viel Zeit, wie zwischen ihrem ersten Entscheid und der Verjährung gelegen hätte.⁴⁸ Ein ähnliches Problem stellt sich auch im Zusammenhang mit der Mediation; wenn durch «Taktieren» ein Mediationsverfahren im Sinne von Art. 17 StPO verschleppt wird, um sich in die Verjährung zu «retten».⁴⁹ Umgekehrt besteht aber auch die Gefahr, dass ein Mediationsverfahren nicht bewilligt wird, um solche Rettungsversuche zu verhindern, obwohl es angezeigt wäre.⁵⁰

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Fristenende hinsichtlich Art. 36 JStG durchaus Schwierigkeiten bereitet. Obschon die Lehre die Anwendung von Art. 97 Abs. 3 StGB aufgrund des fehlenden Verweises abspricht, können die damit verbundenen Probleme nicht ausgeblendet werden. Besonders in der Praxis wurden Stimmen laut, welche auf die Komplikationen im Zusammenhang mit der absichtlichen Herbeiführung der Verjährung verweisen. Diese Problematik intensiviert sich insbesondere bei der einjährigen Frist.⁵¹

B. Bundesgerichtsentscheid: echte Gesetzeslücke

Die Kontroverse um die Nichtanwendung von Art. 97 Abs. 3 StGB im Jugendstrafrecht fand auch nach dem Bundesgerichtsentscheid im Jahre 2017 kein Ende. Um die Rechtsunsicherheit zu beenden, differenzier-

tigung der Kantone Aargau und Waadt, Diss. Zürich 1973, S. 43 f.; vgl. vorne, III.C.

⁴³ PUTZKE HOLM, Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden, zur strafprozessualen Ausprägung des Erziehungsgedankens in der Adoleszenz, Diss. Bochum, Holzkirchen 2004, S. 57.

⁴⁴ RIEDO (Fn. 8), N 2601 ff.

⁴⁵ RIEDO (Fn. 8), N 2611 f.; RIESEN-KUPPER (Fn. 10), N 4 zu Art. 36 JStG; ZURBRÜGG (Fn. 14), N 51 zu Art. 97 StGB.

⁴⁶ GÜRBER HANSUELI/HUG CHRISTOPH/SCHLÄFLI PATRIZIA, in: Niggli Marcel A./Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1–136 StGB, 4. Aufl., Basel 2019, N 17 zu Art. 1 JStG.

⁴⁷ AEBERSOLD (Fn. 6), N 649.

⁴⁸ RIEDO (Fn. 8), N 2612.

⁴⁹ AEBERSOLD (Fn. 6), N 648.

⁵⁰ RIEDO (Fn. 8), N 2611.

⁵¹ Vgl. AEBERSOLD (Fn. 6), N 649; RIEDO (Fn. 8), N 2612.

te das Bundesgericht in einem ersten Schritt zwischen Gesetzeslücken und dem qualifizierten Schweigen. So muss bei echten Lücken infolge Übersehens einer Rechtsfrage durch den Gesetzgeber eine richterliche Lückenfüllung erfolgen. Im Gegensatz dazu ist von qualifiziertem Schweigen auszugehen, wenn der Gesetzgeber eine Rechtsfrage nicht übersehen hat, sondern stillschweigend – im negativen Sinn – mitentschieden hat und demzufolge keine Lückenfüllung stattfinden darf.⁵² Sodann unterscheidet das Bundesgericht zwischen echten und unechten Lücken: Erstere liegen vor, wenn der Gesetzgeber etwas nicht geregelt hat, das er hätte tun sollen, und eine Vorschrift weder durch den Wortlaut noch durch die Auslegung des Gesetzes ermittelt werden kann. Hingegen wird von letzterer gesprochen, wenn das Gesetz eine Antwort auf die Rechtsfrage bereitstellt, diese aber nicht befriedigend ist. Auch steht dem Gericht eine Korrektur der unechten Lücke nach traditioneller Auffassung grundsätzlich nicht frei.⁵³

Weiter führt das Bundesgericht aus, dass die Aufzählung in [Art. 1 Abs. 2 JStG](#) grundsätzlich abschliessend sei und verweist gleichzeitig auf ältere Bundesgerichtsurteile. Allerdings habe sich das Bundesgericht damals nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob es sich um eine mögliche Gesetzeslücke handelt. Auch werde in der Lehre mehrheitlich die Auffassung vertreten, die Bestimmung sei im Jugendstrafrecht nicht anwendbar.⁵⁴

Anschliessend argumentiert das Bundesgericht mit der Entstehungsgeschichte der Norm. Die verkürzten Verjährungsfristen gehen auf einen Vorschlag der Expertenkommission aus dem Jahre 1993 zurück, welcher im Vorentwurf zur neuen Jugendstrafrechtspflege in [Art. 4 Ziff. 1 Satz 1 VE-JStG 1993](#) die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für anwendbar erklärte, sofern keine entsprechende Vorschrift im Jugend-

strafrecht vorliegt. Anders als das geltende Recht enthielt der Vorentwurf Unterbrechungsgründe wie beispielsweise die Ergreifung eines Rechtsmittels, Verfügungen des Gerichtes oder Untersuchungshandlungen von Strafbehörden. Diese führten dazu, dass die Verjährungsfrist neu zu laufen begann. Gesamthaft durfte aber die Dauer der absoluten Verjährungsfrist, welche dem Zweifachen der relativen Frist entsprach, nicht überschritten werden ([Art. 4 Ziff. 1 VE-JStG 1993 i. V. m. Art. 95a Abs. 2 Satz 2 VE-StGB 1993](#)).⁵⁵

Im Entwurf des Bundesrats von 1998 wurde einerseits in [Art. 97 Abs. 2 E-StGB 1998](#) hinzugefügt, dass die Frist nicht mehr eintreten kann, wenn ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.⁵⁶ Andererseits wurde die Unterbrechung beziehungsweise das Ruhen der Fristen abgeschafft, was den Verweis bezüglich der Ruhens- und Unterbrechungsgründe vom Jugend- auf das Erwachsenenstrafrecht überflüssig machte. Zusätzlich wurde in [Art. 1 Abs. 2 E-JStG 1998](#) nicht auf [Art. 97 Abs. 2 E-StGB 1998](#) verwiesen. Wiederum enthält das 2007 in Kraft getretene geltende Recht keine Regelung über die Unterbrechung, das Ruhen, Vorschriften über eine absolute Verjährungsfrist oder einen Verweis auf [Art. 97 Abs. 3 StGB](#).⁵⁷ Diese historische Argumentationslinie führt dazu, dass das Bundesgericht bezüglich des Verlaufs der Verjährungsfrist im Jugendstrafrecht von einer echten Gesetzeslücke ausgeht.⁵⁸ Auch liegt kein qualifiziertes Schweigen vor, weil bei einem absoluten Verständnis der Fristen von [Art. 36 Abs. 1 JStG](#), welche erst mit einem rechtskräftigen Entscheid zu laufen aufhören, im Vergleich zum Vorentwurf eine zusätzliche massive Verkürzung der Fristen resultieren würde. Dies ist aber vom Gesetzgeber so nicht vorgesehen gewesen.⁵⁹ Unterstützt wird diese Ansicht auch von

⁵² [BGE 143 IV 49 E. 1.4.2 S. 55.](#)

⁵³ [BGE 143 IV 49 E. 1.4.2 S. 55.](#)

⁵⁴ [BGE 143 IV 49 E. 1.4.2 S. 55.](#)

⁵⁵ [BGE 143 IV 49 E. 1.6.1 S. 56.](#)

⁵⁶ [BGE 143 IV 49 E. 1.6.2 S. 57.](#)

⁵⁷ [BGE 143 IV 49 E. 1.6.2 S. 56.](#)

⁵⁸ [BGE 143 IV 49 E. 1.6.3 S. 58.](#)

⁵⁹ [BGE 143 IV 49 E. 1.7.1 S. 58.](#)

anderen Autoren: Es scheint wenig plausibel, dass der Gesetzgeber dies im Sinn gehabt hätte. Obschon eine deutliche Verkürzung der Verjährungsfristen im Jugendstrafrecht bezweckt werden sollte, war eine faktisch doppelte Verkürzung der Fristen wohl kaum vorgesehen. Auch sind die Fristen so kurz, weil sie immer als relativ angesehen wurden. So kann die Straftat gerade bei der einjährigen Frist leichthin in die Verjährung getrieben werden.⁶⁰ Unterschiedlicher Meinung sind die Autoren bezüglich der Annahme einer echten Lücke. Bei einer logischen Betrachtungsweise liegt keine Lücke vor, da selbst bei einer Nichtanwendung des [Art. 97 Abs. 3 StGB](#) keine Frage zum Verjährungsende unbeantwortet bleibt. Von einer Lücke kann nur gesprochen werden, wenn man den Lückenbegriff primär normativ konzipiert beziehungsweise ihn daran misst, was die Rechtsanwenderin in der Gesamtbetrachtung als vertretbar befindet.⁶¹

In einem nächsten Schritt nimmt das Bundesgericht Bezug auf das Beschleunigungsprinzip, welchem gerade im Jugendstrafrecht besondere Bedeutung zugesprochen werden soll. Um der erzieherischen Wirkung gerecht zu werden, muss die Sanktion zeitlich möglichst nahe zur Straftat ausgesprochen werden. Dennoch ist den Materialien nicht zu entnehmen, dass der Gesetzgeber die Verjährungsfrist weiter habe verkürzen wollen.⁶² Zudem können Jugendstrafverfahren nicht immer schnell erledigt werden. Die Behörden sind verpflichtet, die persönlichen Verhältnisse der Jugendlichen abzuklären und allenfalls eine ambulante beziehungsweise stationäre Beobachtung oder eine Begutachtung anzuordnen ([Art. 9 Abs. 1 und 3 JStG](#)). Auch können kurze absolute Fristen den Anreiz schaffen, sich beispielsweise durch die Ergreifung eines Rechtsmittels oder die

Aufnahme eines Mediationsverfahrens respektive die absichtliche Verfahrensverzögerung in die Verjährung zu retten, was den Zielen des Jugendstrafrechts diametral widerspricht.⁶³ Gleichzeitig ist wichtig, dass keine Benachteiligung der Jugendlichen stattfindet, welche aus anderen Gründen ein Rechtsmittel ergreifen.⁶⁴ Weiter führt das Bundesgericht aus, mit [Art. 97 Abs. 3 StGB](#) wollte der Gesetzgeber eine Vereinfachung des Verjährungssystems bezwecken sowie die Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit sicherstellen.⁶⁵ Gemäss der Botschaft des Bundesrates widersprechen die Unterbrechungs- und Ruhegründe dem Institut der Verjährung und führten oftmals zu komplizierten Berechnungen der Verjährungsfristen, was eine Rechtsunsicherheit zur Folge hatte.⁶⁶

Die Gefahr bei einem Nichteintritt der Verjährung nach einem erstinstanzlichen Urteil liegt in langen Rechtsmittelverfahren. Diesem Problem soll jedoch gemäss Bundesgericht das Beschleunigungsprinzip entgegenwirken ([Art. 5 StPO](#) i. V. m. [Art. 3 Abs. 1 JStPO](#)), indem es als genügender zeitlicher Schutz fungiert. Das Beschleunigungsprinzip verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren rasch durchzuführen, um die beschuldigte Person nicht unnötig im Ungewissen zu lassen.⁶⁷ An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass gerade das Rechtsmittelverfahren des zitierten Bundesgerichtsentscheids ein Negativbeispiel für lange Verfahrensdauern bei Jugendstrafverfahren darstellt. Obschon die Delikte vom damals 17-jährigen Täter 2005 begangen wurden, hob das Bundesgericht 2017 das kantonale Urteil zum dritten Mal

⁶⁰ RIEDO CHRISTOF/GROSSENBACHER MANDANA, Von Lücken – in Gesetzen und in Urteilsbegründungen, in: AJP, 2007/11, S. 1359 ff., S. 1363.

⁶¹ RIEDO/GROSSENBACHER (Fn. 60), S. 1363.

⁶² [BGE 143 IV 49](#) E. 1.7.2 S. 59.

⁶³ [BGE 143 IV 49](#) E. 1.7.3 S. 60; AEBERSOLD (Fn. 6), N 649.

⁶⁴ [BGE 143 IV 49](#) E. 1.8.1 S. 60.

⁶⁵ [BGE 143 IV 49](#) E. 1.8.1 S. 60.

⁶⁶ Botschaft Änderung Strafgesetzbuch (Fn. 22), S. 2134.

⁶⁷ [BGE 133 IV 158](#) E. 8 S. 170.

auf und wies die Sache erneut an das kantonale Gericht zurück.⁶⁸

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung führt die Verletzung des Beschleunigungsgebots zu einer Strafreduktion, Strafbefreiung oder *ultima ratio* zur Einstellung des Verfahrens.⁶⁹ Auch kann bei langen Verfahren auf [Art. 21 Abs. 1 lit. f JStG](#) zurückgegriffen werden, falls seit der Straftat verhältnismässig viel Zeit vergangen ist. Demnach ist die Strafbefreiung möglich, wenn die Jugendliche sich einerseits wohlverhalten hat und andererseits das Interesse der Gesellschaft sowie des Geschädigten an der Strafverfolgung gering ist. Wie auch in der Botschaft erwähnt, ergänzt [Art. 21 Abs. 1 lit. f JStG](#) die Verjährungsregeln des Jugendstrafgesetzes und erlaubt es im Sinne des Täterstrafrechts auf die einzelne Jugendliche einzugehen.⁷⁰ Deshalb misst sich das Vorliegen einer verhältnismässig langen Zeit am Alter beziehungsweise Entwicklungsstand des Jugendlichen, aber auch an der Schwere und Art des Delikts sowie der Betroffenheit des Opfers. So kann bei jüngeren Jugendlichen grundsätzlich schneller von einer Strafe abgesehen werden, da bei zu langer Zeitspanne die Verknüpfung zwischen Straftat und Strafe dahinfällt und die erzieherische Komponente der Sanktion nicht ihre Wirkung erzielen kann.⁷¹

Folglich lässt sich festhalten, dass das Bundesgericht im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte der Bestimmungen in [Art. 1 Abs. 2 lit. j JStG](#) eine echte Gesetzeslücke annimmt. Infolgedessen muss [Art. 97 Abs. 3 StGB](#) entgegen dem gesetzlichen Wortlaut auch im Jugendstrafrecht Anwendung finden, weshalb die Verjährung nach erstinstanzlichen Urteilen nicht mehr eintreten

kann. Dies eröffnet den Problembereich langer Rechtsmittelverfahren, welche gerade im Jugendstrafverfahren weitreichende Folgen haben können. Zum einen geht die erzieherische Wirkung des Verfahrens verloren, zum anderen kann sich die Jugendliche zunehmend schlechter mit ihrem Fehlverhalten auseinandersetzen. So ist es in Anbetracht des erwähnten Bundesgerichtsentscheids auch aus spezialpräventiver Sicht fragwürdig, jahrelange Rechtsmittelverfahren zu rechtfertigen.

V. Beschleunigungsgebot

A. Bedeutung im Bezug zur Verjährung

Aus einer rechtsstaatlichen Perspektive kann die Verjährung auch als Ausfluss des Beschleunigungsprinzips gesehen werden.⁷² Zweifellos stellt das Beschleunigungsgebot in Anbetracht der unter III. aufgeführten Gründe einen wichtigen verfahrensrechtlichen Grundsatz dar. Besonders durch die Anwendung von [Art. 97 Abs. 3 StGB](#) im Jugendstrafrecht eröffnen sich Probleme zu langer Rechtsmittelverfahren. Dessen Bedeutung in diesem Kontext untermauert auch die Botschaft des Bundesrates: Das Beschleunigungsprinzip fungiert als Schutzfunktion vor Rechtsmittelverfahren, denen keine zeitlichen Grenzen gesetzt sind.⁷³ Dieser Argumentation folgt auch das Bundesgericht in seiner Entscheidung: Liegt eine Verletzung des oben genannten Verfahrensgrundsatzes vor, so kann dies allenfalls zur Strafreduktion, Strafbefreiung nach [Art. 21 Abs. 1 lit. f JStG](#) oder notwendigenfalls zur Einstellung des Verfahrens führen.⁷⁴

So war die Verkürzung der Verfahrensdauer zur Bekämpfung der Jugendkriminalität bei der Konzeption der Jugendstrafprozessordnung ein Hauptanliegen. Obschon das Be-

⁶⁸ KILLIAS MARTIN/MARKWALDER NORA/KUHN ANDRÉ/DONGOIS NATHALIE, Grundriss des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechtsgesetzbuchs, 2. Aufl., Bern 2017, N 1646.

⁶⁹ [BGE 133 IV 158](#) E. 8 S. 170.

⁷⁰ Botschaft Änderung Strafgesetzbuch (Fn. 22), S. 2259.

⁷¹ AEBERSOLD (Fn. 6), N 644.

⁷² FISCHER (Fn. 20), S. 13 f.

⁷³ Botschaft Änderung Strafgesetzbuch (Fn. 22), S. 2134; m. w. H. [BGE 143 IV 49](#) E. 1.8.2 S. 61.

⁷⁴ [BGE 143 IV 49](#) E. 1.8.2 S. 61; vgl. vorne, IV.B.

schleunigungsgebot nicht ausdrücklich Einzug in die Jugendstrafprozessordnung fand, schlägt es sich in einzelnen Bestimmungen nieder. Zudem findet [Art. 5 Abs. 1 StPO](#) in Anbetracht der Jugendstrafprozessordnung im Sinne einer *lex specialis* analog Anwendung.⁷⁵

B. Verfahrensdauern der Jugendstrafverfahren in der Schweiz

Anlässlich der Einführung eines Jugendstrafgesetzes sollen kurze Verjährungsfristen dazu beitragen, langen Verfahren Einhalt zu gebieten. Dennoch werden die langen Verfahrensdauern der Jugendstrafrechtspraxis in der Literatur weiterhin vehement kritisiert.⁷⁶ So sehen einige Autoren eine Verschärfung des Problems durch den Nichteintritt der Verjährung nach einem erstinstanzlichen Urteil. Rechtsmittelverfahren werden so über mehrere Jahre erstreckt, indem sie wiederholt aufgehoben und zurückgewiesen werden.⁷⁷ Um das Problem langer Verfahrensdauern im Jugendstrafrecht näher zu beleuchten, wird im Folgenden näher auf die effektiven Zahlen der Praxis des Kantons Zürich eingegangen:

Laut Geschäftsbericht bewegt sich die mittlere Verfahrensdauer im Kanton Zürich in den Jahren vor der Einführung des Jugendstrafgesetzes (2005–2007) zwischen 141 und 160 Tagen, was ungefähr 4.7 und 5.3 Monaten entspricht. Auch konnten 69 % bis 72 % der Fälle innerhalb von 180 Tagen abgeschlossen werden.⁷⁸ Im Jahr darauf lässt sich allerdings ein Allzeithoch feststellen. So liegt die Verfahrensdauer 2008 bei rund einem halben Jahr; zudem konnten innerhalb dieser

Zeit nur 66 % der Verfahren abgeschlossen werden. Begründet wurde dies mit umfangreichen und lang andauernden Strafuntersuchungen.⁷⁹ Rückblickend muss 2008 allerdings als Ausnahmejahr qualifiziert werden. Denn sowohl die mittlere Verfahrensdauer als auch die innerhalb von 180 Tagen abgeschlossenen Verfahren konnten ab 2009 deutlich verbessert werden und erreichten 2013 mit durchschnittlich 82 Tagen den Tiefstand.⁸⁰ Zuletzt konnte allerdings wieder ein Anstieg verzeichnet werden, was damit erklärt wurde, dass nun die Rechtskraft des Entscheides abgewartet wird. So betrug die mittlere Verfahrensdauer 2019 rund 3.5 Monate; allerdings konnten 70 % der Verfahren innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.⁸¹ Den Geschäftsberichten von 2009 bis 2019 ist auch zu entnehmen, dass sich die Jugendstrafbehörden des Kantons Zürich die Verkürzung der Verfahren jedes Jahr erneut als Entwicklungsschwerpunkt setzen.⁸²

Gesamtschweizerisch verhalten sich die Zahlen ähnlich, wobei allerdings grosse kantonale Unterschiede festzustellen sind. Dies ist einerseits mit unterschiedlich hohen Kriminalitätsauslastungen sowie den Ressourcen der Kantone zu erklären. Andererseits kann es auch bedeuten, dass die Verfahren nicht in allen Kantonen optimal ausgestaltet sind.⁸³ Zusammenfassend können seit der Einführung des Jugendstrafgesetzes, aber insbesondere seit dem Inkrafttreten der Jugendstrafprozessordnung, kürzere Verfahrensdauern festgestellt werden. Zweifelhaft ist allerdings, welchen Einfluss die kurzen Verjährungsfris-

⁷⁵ JOSITSCH/RIESEN-KUPPER (Fn. 24), N 20 ff.

⁷⁶ MURER MIKOLÁSEK ANGELIKA, Analyse der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO), Entspricht sie den Grundsätzen des Jugendstrafrechts?, Diss. Zürich 2011, N 304; JOSITSCH/RIESEN-KUPPER (Fn. 24), N 20; AEBERSOLD (Fn. 6), N 149 ff.

⁷⁷ KILLIAS/MARKWALDER/KUHN/DONGOIS (Fn. 68), N 1646.

⁷⁸ MURER MIKOLÁSEK (Fn. 76), N 300.

⁷⁹ Jugendanwaltschaft des Kantons Zürich, [Geschäftsbericht der Jugendstrafrechtspflege 2008](#), Zürich 2009, S. 65.

⁸⁰ Jugendanwaltschaft des Kantons Zürich, [Geschäftsbericht der Jugendstrafrechtspflege 2009](#), Zürich 2010, S. 67.

⁸¹ Jugendanwaltschaft des Kantons Zürich, [Geschäftsbericht der Jugendstrafrechtspflege 2019](#), Zürich 2020, S. 21.

⁸² Vgl. Geschäftsbericht Kanton Zürich 2019 (Fn. 81), S. 22.

⁸³ MURER MIKOLÁSEK (Fn. 76), N 303.

ten haben, da die Verjährung bereits nach dem erstinstanzlichen Urteil nicht mehr eintreten kann und somit langen Rechtsmittelverfahren nicht Einhalt geboten wird.

VI. Ausblick

Von der geplanten Änderung der Strafprozessordnung ist auch [Art. 36 JStG](#) eingeschlossen. Ziel ist es, die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts in [Art. 36 Abs. 1^{bis} VE-JStG 2017](#) zu überführen: Wie in [Art. 97 Abs. 3 StGB](#) soll die Verjährung nicht mehr eintreten können, wenn ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist. Begründet wird dies in der Botschaft mit der stossenden Tatsache, dass durch das Ergreifen eines Rechtsmittels oder das Verzögern eines Mediationsverfahrens die Verjährung herbeigeführt werden kann.⁸⁴ Indes wird auf einen Verweis auf das Erwachsenenstrafrecht der Klarheit halber verzichtet und es wird eigens ein neuer Absatz eingegliedert.⁸⁵ Ebenfalls von einer Modifikation betroffen ist [Art. 36 Abs. 2 JStG](#). Einerseits soll eine verlängerte Verjährungsfrist bei unter 16-jährigen Opfern nun auch für Menschenhandel ([Art. 182 StGB](#)) gelten, andererseits soll die Bestimmung der sexuellen Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt ([Art. 196 StGB](#)) entfernt werden. In der Botschaft werden die Anpassungen in Absatz 2 als rein redaktioneller Natur deklariert.⁸⁶

Sowohl die Kantone wie auch die Organisationen und Parteien äusserten sich grösstenteils nicht zu den geplanten Änderungen von [Art. 36 JStG](#). Vereinzelt Kantone wie Basel-Stadt, St. Gallen oder Solothurn sowie Organisationen wie die Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege und die Universität Genf begrüsst in knappen Ausführungen die

Überführung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ins Gesetz.⁸⁷ Einzig der Kanton Zürich äusserte sich detailliert zur Bestimmung des Vorentwurfs. Im ersten Teil der von der Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich verfassten Stellungnahme wird die Kodifikation der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als sinnvoll erachtet, weil die Verjährungsfristen für Jugendliche ohnehin relativ kurz sind.⁸⁸ Die als redaktionelle Anpassungen qualifizierten Änderungen in [Art. 36 Abs. 2 VE-JStG 2017](#) werden vom Verfasser darauf zurückgeführt, dass ursprünglich der Menschenhandel nach [Art. 182 StGB](#) in [Art. 196 aStGB](#) platziert war, dieser aber im geltenden Recht die sexuellen Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt regelt.⁸⁹ Die aus diesen Gründen resultierende Anpassung des Deliktskatalogs wird zwar als nachvollziehbar empfunden, jedoch ergibt diese Änderung materiell wenig Sinn. So kommt Menschenhandel bei Jugendlichen äusserst selten vor, weshalb sich die Aufnahme der Bestimmung nicht offensichtlich aufdrängt.⁹⁰ Wiederum kann auch bei den sexuellen Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt nicht von grosser praktischer Bedeutung gesprochen werden. Dennoch ist es denkbar, dass beispielsweise ein 17-Jähriger von einer 15-Jährigen sexuelle Leistungen gegen Entgelt erhält und sich das Opfer erst im Erwachsenenalter zu einer Strafanzeige überwinden kann.⁹¹ Gleiches kann für das Fehlen der sexuellen Handlungen mit Kindern nach [Art. 187 StGB](#) gesagt werden: Im Gegensatz zur erwachsenenstrafrechtlichen Bestimmung nach [Art. 97 Abs. 2 StGB](#) wurde dieser Artikel nicht in den Deliktskatalog auf-

⁸⁴ AEBERSOLD (Fn. 6), N 649.

⁸⁵ Bundesrat, Botschaft zur Änderung der Strafprozessordnung vom 28. August 2019, [BBl 2019 6697 ff.](#), S. 6774 f.

⁸⁶ Botschaft Änderung Strafprozessordnung (Fn. 85), S. 6775.

⁸⁷ Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, [Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens über den Bericht und den Vorentwurf zur Änderung der Strafprozessordnung](#), Bern 2019, S. 26.

⁸⁸ Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, [Stellungnahmen Kantone](#), Bern 2018, S. 303.

⁸⁹ Stellungnahmen Kantone (Fn. 88), S. 303.

⁹⁰ Stellungnahmen Kantone (Fn. 88), S. 303.

⁹¹ Stellungnahmen Kantone (Fn. 88), S. 303.

genommen, obschon sich auch jugendliche Straftäterinnen nach [Art. 187 StGB](#) strafbar machen können.⁹²

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich der Kanton Zürich für ein Nichteintritt der Verjährung nach einem erstinstanzlichen Urteil nach [Art. 36 Abs. 1^{bis} VE-JStG 2017](#) ausspricht.⁹³ Wiederum finden die geplanten Änderungen in [Art. 36 Abs. 2 VE-JStG 2017](#) nur bedingt Anklang. So sollen sowohl die sexuellen Handlungen mit Kindern ([Art. 187 StGB](#)), die sexuellen Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt ([Art. 196 StGB](#)) sowie der Menschenhandel ([Art. 182 StGB](#)) mit verlängerten Fristen einhergehen, wenn sie gegen unter 16-Jährige verübt wurden.

Die Kritik des Kantons Zürich wurde lediglich in der Zusammenfassung der Vernehmlassung aufgegriffen, jedoch in der Botschaft und dem Entwurf des Bundesrates ([Art. 36 Abs. 2 E-JStG 2019](#)) kommentarlos ausgelassen.

VII. Zusammenfassung und Fazit

Wie im Beitrag verdeutlicht, ist [Art. 36 JStG](#) stark vom Gedanken des Täterstrafrechts geprägt. So ergeben sich die im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht massiv verkürzten Fristen nur bedingt aus den allgemeinen Begründungstheorien. Vielmehr steht der einzelne Jugendliche und die Reaktion auf sein Fehlverhalten in spezialpräventiver Weise im Vordergrund. Funktionell liegt der Schwerpunkt von [Art. 36 JStG](#) im Ziel kurzer Verfahrensdauern; die Sanktion soll der Tat möglichst auf dem Fusse folgen. Dies ist aus mehreren Gründen sinnvoll: Einerseits versucht der adoleszente Straftäter mit zunehmendem Zeitablauf seit der Straftat das dadurch entstandene innere Ungleichgewicht durch Neutralisierungstechniken zu kom-

pensieren.⁹⁴ Andererseits durchlebt eine Jugendliche verschiedene entwicklungspsychologische Phasen, weshalb eine stark verzögerte Straffälligkeit der Entwicklungsphase zum Tatzeitpunkt nicht genügend Rechnung tragen kann.⁹⁵ Aus den genannten Gründen ist es also hinsichtlich der Rückfallgefahr von grosser Wichtigkeit, möglichst zeitnah erzieherisch auf den Jugendlichen einzuwirken und das Verfahren zum Abschluss zu bringen. Werden diese Elemente ausser Acht gelassen, verfehlt die Strafe ihre spezialpräventive Wirkung und weist nur noch vergeltenden Charakter auf, was dem Jugendstrafrecht im Sinne eines Täterstrafrechts diametral widerspricht.

In Anbetracht obiger Argumente ist es umso erstaunlicher, dass das Bundesgericht in seiner Entscheid 2017 die Anwendung von [Art. 97 Abs. 3 StGB](#) im Jugendstrafrecht bejaht.⁹⁶ Auch wenn das Urteil in der Praxis mehrheitlich begrüsst wird, kann es zweifellos als ambivalent betrachtet werden: Zum einen zeigt eine historische Beleuchtung der Bestimmungen auf, dass der Gesetzgeber die durch die Absolutheit der Fristen erzeugte erneute Verkürzung der Fristen wohl nicht beabsichtigt hatte. Dies ist vor allem im Hinblick auf die einjährige Frist nachvollziehbar, da jene Delikte leichtthin in die Verjährung getrieben werden können. Hier stellt das Bundesgericht auch einen weiteren Kritikpunkt fest: Kurze Verjährungsfristen können den Anreiz schaffen, sich durch «Taktieren» im Sinne eines Rechtsmittel- oder Mediationsverfahrens in die Verjährung zu retten.⁹⁷ Wiederum führt der Nichteintritt der Verjährung nach einem erstinstanzlichen Urteil zu einem entgegengesetzten Problem. Die Anwendung von [Art. 97 Abs. 3 StGB](#) ebnet den Weg für lange Rechtsmittelverfahren, welche aus erzieherischer Sicht wenig sinnvoll sind. Das Bundesgericht sieht jedoch im Beschleunigungsgebot einen genü-

⁹² Stellungnahmen Kantone (Fn. 88), S. 303.

⁹³ Zusammenfassung Stellungnahmen (Fn. 87), S. 26.

⁹⁴ SYKES/MATZA (Fn. 30), S. 360 ff.

⁹⁵ SESSAR (Fn. 37), S. 116.

⁹⁶ Vgl. [BGE 143 IV 49](#).

⁹⁷ [BGE 143 IV 49](#) E. 1.7.3 S. 60.

genden zeitlichen Schutz vor übermässig langen Verfahren. Mit einem Blick auf die gesamtschweizerischen Verfahrensdauern lässt sich trotzdem feststellen, dass die Jugendstrafverfahren mit rund 3.5 Monaten tendenziell zu lang sind.⁹⁸ Gerade im erwähnten Bundesgerichtsentscheid wurde das Delikt 2005 von einem 17-jährigen Täter begangen; jedoch wurde 2017 das Urteil zum dritten Mal an die kantonale Instanz zurückgewiesen. Obschon es sich vorliegend um schwere Straftaten gehandelt hat, scheint es dennoch aus sozialpädagogischer Sicht fragwürdig, einen 29-jährigen für ein in der Jugend begangenes Delikt zu bestrafen. Fraglich ist auch, ob bei [Art. 1 Abs. 2 lit. j JStG](#) eine echte Gesetzeslücke vorliegt. Obschon die Anwendung der Bestimmung hinsichtlich des historischen Kontexts berechtigt ist, muss die Qualifizierung als echte Lücke kritisch beäugt werden. Auch wenn die verkürzten Fristen aus praktischem Standpunkt als unbefriedigend erscheinen, muss bei logischer Betrachtungsweise anerkannt werden, dass das Gesetz auch bei Nichtanwendung von [Art. 97 Abs. 3 StGB](#) eine Antwort auf die Fragestellung bereithält.⁹⁹

Ein Blick auf die Zukunft von [Art. 36 JStG](#), lässt erkennen, dass der Bundesgerichtsentscheid auch Einzug in die Bestimmung finden wird. Dies stösst in der Praxis auf grosse Zustimmung.

In einer Gesamtbetrachtung des [Art. 36 JStG](#) zeigt sich, dass kurze Verjährungsfristen eine wichtige Funktion erfüllen. Insofern müssen gegenläufige Bestrebungen wie der Bundesgerichtsentscheid und dessen Kodifikation kritisch betrachtet werden. Umso mehr sind die Behörden angehalten, dem Beschleunigungsgebot besondere Aufmerksamkeit zu widmen und ihre mittleren Verfahrensdauern weiterhin zu senken, um der erzieherischen Funktion des Jugendstrafrechts genügend Rechnung zu tragen. So gilt

es auch in Zukunft zu verhindern, das Jugendstrafrecht in ein vergeltendes Tatstrafrecht umzuwandeln.

⁹⁸ Geschäftsbericht Kanton Zürich 2019 (Fn. 81), S. 21.

⁹⁹ RIEDO/GROSSENBACHER (Fn. 60), S. 1363.